



Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2019/2169(INI)

22.7.2020

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

zu der EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter
(2019/2169(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Evin Incir

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) auf die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte gründet; in der Erwägung, dass das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung ein Grundrecht ist und die Bürger der EU gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte vor Diskriminierung geschützt sind; in der Erwägung, dass in Artikel 151 AEUV auf soziale Grundrechte Bezug genommen wird, wie sie in der Europäischen Sozialcharta niedergelegt sind, und dass die Gleichstellung der Geschlechter ein Grundprinzip der europäischen Säule sozialer Rechte ist;
- B. in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Gewalt nach wie vor eine der größten Herausforderungen für unsere Gesellschaften darstellt und in all ihren Formen eine Verletzung der Grundrechte darstellt, von der alle Ebenen der Gesellschaft betroffen sind; in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Gewalt sowohl eine Ursache als auch eine Folge struktureller Ungleichheiten ist; in der Erwägung, dass die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt ein Verständnis der Ursachen und der dazu beitragenden Faktoren erfordert; in der Erwägung, dass Frauen mit intersektioneller Identität und verwundbare Frauen in mehrerer Hinsicht einem erhöhten Risiko von Gewalt und Belästigung ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass mit der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates¹, der Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung², und der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates³ eine Grundlage für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt geschaffen wurde; in der Erwägung, dass das Übereinkommen von Istanbul das erste rechtsverbindliche internationale Instrument zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist, mit dem ein umfassender Rahmen rechtlicher und politischer Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen, zur Unterstützung der Opfer und zur Bestrafung der Täter geschaffen wird; in der Erwägung, dass das Übereinkommen von Istanbul von sechs Mitgliedstaaten und der EU selbst noch nicht ratifiziert oder umgesetzt wurde;
- C. in der Erwägung, dass Frauen in all ihrer Vielfalt⁴ mit sich überschneidenden

¹ ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.

² ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2.

³ ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 73.

⁴ Der Ausdruck „in all ihrer Vielfalt“ wird in dieser Stellungnahme verwendet, um zu verdeutlichen, dass Frauen, Männer und nicht binäre Menschen unter heterogene Kategorien fallen, unter anderem in Bezug auf Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Anschauungen, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt,

Problemen wie strukturellem Rassismus, Diskriminierung, Hassverbrechen und Hassreden, mangelndem Zugang zur Justiz und anhaltenden sozioökonomischen Ungleichheiten konfrontiert sind, die als Haupthindernisse für die uneingeschränkte Wahrnehmung der Grundrechte und für Inklusion und Gleichstellung anerkannt werden müssen; in der Erwägung, dass die Antidiskriminierungsrichtlinie, die mit ihrem horizontal ausgelegten Ansatz einen größeren Umfang an Schutz bieten würde, im Rat bereits seit mehr als einem Jahrzehnt blockiert wird;

- D. in der Erwägung, dass in diesem Jahrzehnt ein schwerwiegender Rückschlag im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter und bei den Rechten der Frau, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, zu verzeichnen ist; in der Erwägung, dass ein starker Pakt zwischen den Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung ist, um die Rechte der Frauen in Europa durch gemeinsame Rechtsvorschriften und den Austausch bewährter Verfahren zu fördern; in der Erwägung, dass es ein ausschließlich für die Gleichstellung zuständiges Kommissionsmitglied gibt und das Parlament einen Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter hat, es im Rat aber kein spezielles Gremium für die Gleichstellung der Geschlechter gibt, und den für die Geschlechtergleichstellung zuständigen Ministern und Staatssekretären kein eigenes Diskussionsforum für diesen Zweck zur Verfügung steht;
1. hält es für notwendig, bei der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter einen bereichsübergreifenden Ansatz beizubehalten und spezifische und messbare Verpflichtungen hinzuzufügen, insbesondere in Bezug auf Gruppen, die durch das EU-Recht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs vor Diskriminierung geschützt sind; betont, dass keine wirklichen Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter erzielt werden können, wenn kein bereichsübergreifender Ansatz verfolgt wird, der der Diskriminierung von Frauen in ihrer ganzen Vielfalt Rechnung trägt und spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der Ungleichheiten umfasst, mit denen Frauen konfrontiert sind, die in der derzeitigen Gleichstellungspolitik unsichtbar gemacht oder übersehen werden; ist der Ansicht, dass solche Maßnahmen positive Gleichstellungsmaßnahmen im Rahmen der Strukturfondspolitik der EU sowie spezifischere Maßnahmen umfassen sollten, wie die Unterstützung strategischer Rechtsstreitigkeiten, Diversitätsstrategien für Frauen in Führungspositionen, die Entwicklung von Schulungen zur praktischen Umsetzung der Intersektionalität in Netzen von Rechtsexperten und für die Justiz sowie die Einrichtung starker und ständiger Konsultationsmechanismen, die mit Frauen in all ihrer Vielfalt, einschließlich der am stärksten marginalisierten Frauen, zusammenarbeiten; begrüßt, dass die Intersektionalität auch ein bereichsübergreifendes Prinzip für den Aktionsplan für Integration und Inklusion und die strategischen Rahmen der EU für Behinderungen, LGBTI+, die Inklusion der Roma und die Rechte des Kindes sein wird, und erinnert die Kommission daran, dass weitere Anstrengungen in diese Richtung erforderlich sind;
 2. erinnert daran, dass Gender Mainstreaming für die Beseitigung von Ungleichheiten, die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Bekämpfung von Diskriminierung unerlässlich ist; weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Organe und

Behinderung, Alter, sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit oder Geschlechtsmerkmale, Migrationsstatus oder den sozioökonomischen Status. Damit soll auch das Bestreben zum Ausdruck gebracht werden, niemanden zurückzulassen und ein geschlechtergerechtes Europa zu schaffen.

Mitgliedstaaten der EU ihre Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft – darunter Frauenbewegungen und -organisationen – sowie mit internationalen Organisationen gemeinsam vertiefen müssen, um bei der Gleichstellung der Geschlechter Fortschritte zu erzielen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass das Gender Mainstreaming in alle Strategien und Tätigkeiten der Union einbezogen wird, und konkrete Folgemaßnahmen vorzuschlagen; begrüßt die Zusage, eine Task Force für Gleichstellung mit dem Ziel einzusetzen, einen bereichsübergreifenden Ansatz für das Gender Mainstreaming in allen Politikbereichen der EU zu entwickeln; ist der Ansicht, dass engere interinstitutionelle Beziehungen im Bereich des Gender Mainstreaming dazu beitragen können, gleichstellungsorientierte politische Maßnahmen der EU zu entwickeln, und fordert daher eine strukturierte Zusammenarbeit im Bereich des Gender Mainstreaming mit allen institutionellen Partnern wie dem Parlament, der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE); fordert die Kommission nachdrücklich auf, klare Indikatoren, Ziele, Ressourcen und Überwachungsmechanismen zu verwenden, um sicherzustellen, dass das Gender Mainstreaming systematisch in allen Phasen der Politikgestaltung in allen Politikbereichen der EU und mit einem bereichsübergreifenden Ansatz berücksichtigt wird; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, einen Fahrplan zur Umsetzung des Gender Mainstreaming vorzulegen, einschließlich der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung, und eine intersektionelle Geschlechterperspektive in sämtlichen Politikfeldern der Europäischen Union zu berücksichtigen;

3. stellt fest, dass die Ungleichheit und die verschiedenen Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen während der COVID-19-Krise zugenommen haben, und ist beunruhigt angesichts der erheblichen Zunahme der häuslichen Gewalt; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, gezielte Maßnahmen und Unterstützung für Frauen und Mädchen ins Auge zu fassen, unter anderem durch die Einrichtung angemessener Dienste zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und durch spezialisierte Unterstützungsdienste für Opfer wie Unterkünfte, Helplines, Chat-Dienste und andere kreative unterstützende Maßnahmen; fordert, dass dies im Rahmen der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter gebührend berücksichtigt wird und dass als Reaktion auf diese Entwicklungen spezifische Maßnahmen ergriffen werden;
4. fordert den Rat und die Kommission erneut auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen und die horizontale Antidiskriminierungsrichtlinie rasch anzunehmen, um die aktuelle Schutzlücke im EU-Rechtsrahmen zur Nichtdiskriminierung aufgrund des Alters, einer Behinderung, der Religion oder der Weltanschauung oder der sexuellen Ausrichtung in Schlüsselbereichen wie Sozialschutz, Bildung und Zugang zu Waren und Dienstleistungen zu schließen und sicherzustellen, dass die EU keine künstliche Hierarchie der Diskriminierungsgründe schafft; begrüßt die Absicht der Kommission, zusätzliche Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung vorzuschlagen, wie in den politischen Leitlinien für die Kommission für den Zeitraum 2019 - 2024 dargelegt; fordert die Kommission auf, rasch entsprechende Vorschläge vorzulegen;
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich regelmäßig über bewährte Verfahren auszutauschen und die Rechte der Frauen in Europa zu fördern, indem sie die Maßnahmen und Verfahren unterstützen, die derzeit in den europäischen Ländern ein Höchstmaß an

Schutz bieten; fordert den Rat nachdrücklich auf, eine spezielle Ratsformation für Gleichstellung einzurichten, um gemeinsame und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, mit denen auf die Herausforderungen im Bereich der Rechte der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter reagiert werden kann, und sicherzustellen, dass Gleichstellungsfragen auf höchster politischer Ebene erörtert werden; fordert die europäischen Organe auf, eine paritätische Politik umzusetzen, insbesondere in Führungspositionen; fordert die Kommission auf, konkrete Maßnahmen und Überwachungsmechanismen vorzusehen, um für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in allen EU-Agenturen zu sorgen, auch auf allen Verwaltungsebenen und in Führungspositionen;

6. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die geschlechtsspezifischer Gewalt in all ihren Formen weit verbreitet ist und es keinen uneingeschränkten Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten gibt; verurteilt die schwerwiegenden Verletzungen der Rechte von Frauen und Kindern innerhalb und außerhalb der EU, einschließlich Genitalverstümmelung, Zwangsabtreibung und Sterilisation, Früh- und Zwangsverheiratung und anderer schädlicher Praktiken gegen Frauen und Mädchen; stellt fest, dass Frauen, die in der Sexindustrie tätig sind, unter anderem in der Prostitution, aufgrund von Diskriminierung wegen Armut oder anderer Formen von Not täglich sexualisierter Gewalt und Missbrauch ausgesetzt sind; fordert einen EU-weiten Aktionsplan zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt; bedauert, dass es im Rahmen der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter an spezifischen Maßnahmen fehlt, um die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in der EU zu unterstützen; betont, dass die Mitgliedstaaten die Verpflichtungen in Bezug auf eine reproduktive und sexuelle Gesundheit, ohne Zwang, Diskriminierung und Gewalt achten, schützen und einhalten müssen; fordert, dass die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in die nächste Gesundheitsstrategie der EU aufgenommen werden und dass für ihren Schutz spezifische Finanzmittel bereitgestellt werden; weist darauf hin, dass geeignete Instrumente benötigt werden, um die Fortschritte bei der Gewährleistung des universellen Zugangs zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten zu messen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Schutz und die Verwirklichung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte für alle zu gewährleisten; fordert die Kommission auf, genau zu überwachen, ob die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in den Mitgliedstaaten geachtet werden; bekräftigt, dass die Verweigerung von Leistungen im Zusammenhang mit der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten, zu denen auch ein sicherer und legaler Schwangerschaftsabbruch gehört, eine Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen darstellt; bekräftigt, dass Frauen und Mädchen die Kontrolle über ihren Körper und ihre Sexualität haben müssen und dass die Rechte von LGBTI-Personen integraler Bestandteil der Bemühungen um die uneingeschränkte Achtung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte sind; fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, für umfassende Sexualerziehung, den Zugang zur Familienplanung und zum gesamten Spektrum der Dienstleistungen im Bereich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit, einschließlich moderner Methoden der Empfängnisverhütung und des sicheren und legalen Schwangerschaftsabbruchs, zu sorgen; fordert gezielte Maßnahmen, um die sexuelle Freiheit und Unabhängigkeit aller

Frauen zu gewährleisten;

7. fordert, dass geschlechtsspezifische Ungleichbehandlung und geschlechtsspezifische Gewalt wirksam verhindert werden, unter anderem mit pädagogischen Maßnahmen, die auf junge Menschen ausgerichtet sind und mit ihrer Mitwirkung umgesetzt werden, und dass sichergestellt wird, dass alle jungen Menschen von einer umfassenden Gesundheits- und Sexualerziehung profitieren, insbesondere Mädchen und junge LGBTI-Personen, die besonders von ungerechten geschlechtsspezifischen Normen betroffen sind; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Annahme eines Konzepts für eine umfassende Sexualerziehung im Einklang mit den WHO-Standards und den UNESCO-Leitlinien zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass alle Menschen ohne jegliche Diskriminierung Zugang zu dieser Bildung haben; hebt die wichtige Rolle der Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Bereitstellung von Sexualerziehungsangeboten hervor und fordert die Kommission nachdrücklich auf, angemessene Finanzmittel für die betreffenden Organisationen bereitzustellen;
8. ist zutiefst besorgt darüber, dass 33 % der Frauen in der EU Opfer physischer und/oder sexueller Gewalt geworden sind; ist der Ansicht, dass das Versäumnis der EU, dem Übereinkommen von Istanbul beizutreten, ihre Glaubwürdigkeit beeinträchtigt; fordert die EU nachdrücklich auf, dem Übereinkommen von Istanbul unverzüglich und verbindlich beizutreten; fordert die Kommission auf, sich für die Ratifizierung des Übereinkommens durch alle Mitgliedstaaten einzusetzen und dies aktiv zu unterstützen; fordert insbesondere die sechs Mitgliedstaaten (Bulgarien, Tschechien, Ungarn, Litauen, Lettland und die Slowakei), die das Übereinkommen von Istanbul noch nicht ratifiziert haben, auf, dies zu tun, da es ein grundlegender internationaler Menschenrechtsstandard ist, die geschlechtsspezifische Gewalt zu beseitigen; weist erneut darauf hin, dass neue legislative Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt die Ratifizierung des Übereinkommens von Istanbul ergänzen sollten; lobt die Kommission für ihre Zusage, Maßnahmen vorzuschlagen, um dieselben Ziele zu erreichen, falls der Beitritt zum Übereinkommen blockiert bleibt, einschließlich der Vorlage einer Initiative zur Ausweitung der in Artikel 83 Absatz 1 AEUV definierten Bereiche von Kriminalität auf bestimmte Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt;
9. bringt seine Besorgnis über den Rückschritt in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter in einer Reihe von Mitgliedstaaten zum Ausdruck, der durch politische Diskurse angetrieben wird, die häufig von den höchsten staatlichen Ebenen, bestimmten Vertretern der Kirchen und einer Vielzahl ultrakonservativer Organisationen ausgehen, die sich für eine patriarchale Sicht der Gesellschaft einsetzen, die die Emanzipation, Autonomie und Würde von Frauen untergräbt; verurteilt die Verbreitung politischer Narrativen, die bewusst den Inhalt des Übereinkommens von Istanbul falsch interpretieren, die Zunahme homophober und transphobischer Hassreden sowie bedauerliche Maßnahmen wie die Förderung von LGBTI-freien Zonen in Polen und die Abschaffung der rechtlichen Anerkennung von Transgender-Personen in Ungarn, durch die die Rechte von trans- und intersexuellen Personen ernsthaft verletzt und gefährdet werden; erinnert daran, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stets und eindeutig festgestellt hat, dass die rechtliche Anerkennung des Geschlechts unter das Recht auf Privat- und Familienleben im europäischen Rechtsrahmen fällt, das durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention besonders geschützt ist;

10. fordert einen EU-weiten Aktionsplan zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt; fordert zu diesem Zweck die Ernennung eines Koordinators zur Umsetzung dieses Aktionsplans, um die Arbeit des zuständigen Kommissionsmitglieds zu ergänzen und Doppelarbeit zu vermeiden; betont jedoch, dass der beste Weg darin besteht, alle Dimensionen der geschlechtsspezifischen Gewalt in ein und demselben Rechtstext zu regeln, indem eine Richtlinie zur Bekämpfung aller Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt verabschiedet wird; fordert die Kommission erneut auf, umgehend einen Rechtsakt über die Prävention und Abschaffung aller Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt vorzulegen und dabei das gesamte Spektrum an Maßnahmen zu prüfen, unter anderem durch die Nutzung des in Artikel 225 AEUV verankerten Rechts auf Gesetzgebungsinitiative; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um in diese Richtung voranzukommen; begrüßt die Initiative der Kommission zur Einrichtung eines EU-Netztes zur Verhütung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, über das alle Mitgliedstaaten und Interessenträger bewährte Verfahren austauschen können, und mit dem Schulungen, der Aufbau fachlicher Kapazitäten und Unterstützungsdienste finanziert werden sollen;
11. fordert die Kommission auf, die Kontinuität der Arbeit des EU-Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels zu gewährleisten, indem sie ein Mandat erteilt, das die Entwicklung neuer Initiativen ermöglicht; begrüßt die Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels, die die Kommission vorlegen soll; fordert die Überarbeitung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, um die Bestimmungen zur Gewährleistung von Dienstleistungen und Aufenthaltstiteln für Opfer von Menschenhandel und zur Kriminalisierung der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die von Opfern von Menschenhandel erbracht werden, zu verschärfen und sicherzustellen, dass der Straftatbestand des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung angemessen geahndet wird; betont, dass die Straffreiheit für diejenigen, die von Menschenhandel profitieren, bekämpft werden muss; weist darauf hin, dass die große Mehrheit der Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung Frauen sind, und betont daher, dass die Bemühungen vor allem auf die Unterstützung von Frauen, die Opfer von Menschenhandel sind, ausgerichtet werden müssen;
12. stellt fest, dass die Kommission sich mit der besonderen Situation des Schutzes von Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Aufnahmeeinrichtungen für Migration und Asyl befassen muss, und fordert, dass die Infrastruktur für Frauen und Mädchen angepasst wird und das Personal in diesen Einrichtungen erforderlichenfalls angemessen geschult wird;
13. stellt fest, dass es an einem gemeinsamen Ansatz oder gemeinsamen Definitionen für die verschiedenen Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt wie Gewalt im Internet mangelt, die nicht geschlechtsneutral sind, sondern unverhältnismäßig stark auf Frauen ausgerichtet sind und daher Ausdruck von geschlechtsspezifischer Gewalt sind; fordert die Kommission auf, ein Rechtsinstrument zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich Cyber-Gewalt und anderer Formen der Aggression im Internet gegenüber Frauen, vorzuschlagen, da die Androhung von Gewalt und Missbrauch tiefgreifende Auswirkungen auf die psychische Gesundheit von Frauen auf allen Ebenen ihrer individuellen Entwicklung hat;

14. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zur Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles, das eine Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt, zu unterstützen;
15. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Zugang zur Justiz sicherzustellen und zu verbessern, unter anderem durch die Schulung von Strafverfolgungs- und Justizbediensteten in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt und Hassverbrechen, auch im Internet, und dafür zu sorgen, dass die Rechte des Opfers in den Mittelpunkt gestellt werden, um Diskriminierung, Traumatisierung oder erneute Viktimisierung während gerichtlicher, medizinischer und polizeilicher Verfahren zu vermeiden; fordert die Mitgliedstaaten auf, für sichere Bedingungen für die Berichterstattung zu sorgen, gegen die Unterberichterstattung vorzugehen und Prozesskostenhilfe sowie integrierte Unterstützungsdienste und Unterkünfte bereitzustellen sowie Präventivmaßnahmen umzusetzen, die den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen in all ihrer Vielfalt Rechnung tragen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, gegen die Straflosigkeit bei sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt vorzugehen; verurteilt die anhaltenden Angriffe auf sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte; fordert die Kommission auf, auf der Grundlage ihrer Bewertung der EU-Instrumente in diesem Bereich, die in der EU-Strategie für die Rechte der Opfer (2020-2025) (COM (2020) 0258) genannt sind, unverzüglich einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie vorzulegen, um ein spezielles Kapitel für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt hinzuzufügen;
16. erinnert daran, dass Frauenrechte Menschenrechte sind; betont, dass Geschlechterstereotype eine grundlegende Ursache für die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern sind und dass traditionelle Geschlechterrollen und Stereotype in der frühen Kindheit entstehen und ein ernsthaftes Hindernis für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter darstellen, was zur Diskriminierung aufgrund des Geschlechts beiträgt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen im Hinblick auf die Bekämpfung von Ungleichheiten und Stereotypen zwischen den Geschlechtern durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich für die Rechte und die Stärkung der Rolle der Frau einsetzen, sowie durch Präventiv- und Bildungsmaßnahmen, die für die Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und Ungleichheiten von entscheidender Bedeutung sind, zu intensivieren; begrüßt in diesem Zusammenhang die Absicht der Kommission, eine EU-weite Kommunikationskampagne zur Bekämpfung von Geschlechterstereotypen mit Schwerpunkt auf dem Engagement junger Menschen zu starten; nimmt mit Besorgnis die Tendenz zur Kenntnis, dass der zivilgesellschaftliche Spielraum für Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter, die Rechte von Minderheiten und Frauen und die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte einsetzen, immer enger wird; fordert verstärkte Maßnahmen, um das Problem des schrumpfenden zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraums anzugehen, und betont, wie wichtig es ist, für eine verstärkte finanzielle Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen und spezialisierter Dienste zu sorgen, um ihre Unabhängigkeit und ihr Fachwissen sicherzustellen; betont, dass es barrierefreier und unabhängiger Frauen- und LGBTI-Unterkünfte bedarf; fordert die Kommission auf, konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass Organisationen, die grundlegende Dienstleistungen erbringen, Zugang zu Finanzmitteln haben und vor Angriffen und

Diskriminierung geschützt sind; ist zutiefst besorgt über die Bewegungen gegen die Gleichstellung der Geschlechter und gegen LGBTI-Personen, die in einer Reihe von Mitgliedstaaten an Boden gewonnen haben und sich bemühen, etablierte Grundrechte im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter anzufechten, und darauf abzielen, Gesetze und politische Maßnahmen zum Schutz von Frauen, Männern und nicht binären Menschen in all ihrer Vielfalt vor Hassverbrechen und Diskriminierung zu blockieren und zurückzunehmen;

17. fordert eine aufgeschlüsselte Datenerhebung zur Gleichstellung der Geschlechter und die Vorlage von Jahresberichten über den Stand der Umsetzung der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Verfügbarkeit und Vergleichbarkeit aufgeschlüsselter qualitativer Daten über geschlechtsspezifische Gewalt durch die Zusammenarbeit mit Eurostat, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und dem EIGE zu verbessern; fordert die Kommission erneut auf, eine Europäische Beobachtungsstelle für geschlechtsspezifische Gewalt einzurichten; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung als wesentlichen Bestandteil des Haushaltsverfahrens in allen Phasen und bei allen Haushaltslinien anzuwenden; fordert, dass die Ausgaben für die Gleichstellung der Geschlechter nachverfolgt werden und dass für jede gezielte Maßnahme eine eigenständige Haushaltslinie sowie geeignete Indikatoren, Folgenabschätzungen und eine besondere Verfahrensweise eingerichtet werden; fordert, dass einschlägige Mechanismen der Rechenschaftspflicht und Transparenz sowie eine regelmäßige und gleichstellungsorientierte Berichterstattung über die Ergebnisse entwickelt und angewandt werden.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	16.7.2020
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 48 - : 16 0 : 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Magdalena Adamowicz, Konstantinos Arvanitis, Katarina Barley, Pietro Bartolo, Nicolas Bay, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Ioan-Rareş Bogdan, Saskia Bricmont, Joachim Stanisław Brudziński, Jorge Buxadé Villalba, Damien Carême, Caterina Chinnici, Clare Daly, Marcel de Graaff, Lena Düpont, Laura Ferrara, Nicolaus Fest, Jean-Paul Garraud, Sylvie Guillaume, Andrzej Halicki, Balázs Hidvéghi, Evin Incir, Sophia in 't Veld, Patryk Jaki, Lívía Járóka, Fabienne Keller, Peter Kofod, Moritz Körner, Juan Fernando López Aguilar, Nuno Melo, Roberta Metsola, Nadine Morano, Javier Moreno Sánchez, Maite Pagazaurtundúa, Nicola Procaccini, Emil Radev, Paulo Rangel, Terry Reintke, Diana Riba i Giner, Ralf Seekatz, Michal Šimečka, Martin Sonneborn, Sylwia Spurek, Tineke Strik, Ramona Strugariu, Annalisa Tardino, Tomas Tobé, Milan Uhrík, Tom Vandendriessche, Bettina Vollath, Jadwiga Wiśniewska, Elena Yoncheva, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Abir Al-Sahlani, Bartosz Arłukowicz, Malin Björk, Delara Burkhardt, Gwendoline Delbos-Corfield, Nathalie Loiseau, Erik Marquardt, Sira Rego, Domènec Ruiz Devesa, Paul Tang, Hilde Vautmans, Tomáš Zdechovský
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Sven Mikser

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

48	+
EPP	Magdalena Adamowicz, Bartosz Arłukowicz, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Ioan-Rareș Bogdan, Lena Düpont, Andrzej Halicki, Nadine Morano, Paulo Rangel, Ralf Seekatz, Tomas Tobé, Tomáš Zdechovský
S&D	Katarina Barley, Pietro Bartolo, Delara Burkhardt, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Evin Incir, Juan Fernando López Aguilar, Sven Mikser, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Sylwia Spurek, Paul Tang, Bettina Vollath, Elena Yoncheva
RENEW	Abir Al-Sahlani, Sophia In 'T Veld, Fabienne Keller, Moritz Körner, Nathalie Loiseau, Maite Pagazaurtundúa, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Hilde Vautmans
GREENS/EFA	Saskia Bricmont, Damien Carême, Gwendoline Delbos-Corfield, Erik Marquardt, Terry Reintke, Diana Riba I Giner, Tineke Strik
EUL/NGL	Konstantinos Arvanitis, Malin Björk, Clare Daly, Sira Rego
NI	Laura Ferrara, Martin Sonneborn

16	-
EPP	Balázs Hidvéghi, Livia Járóka, Roberta Metsola
ID	Nicolas Bay, Nicolaus Fest, Jean-Paul Garraud, Marcel De Graaff, Peter Kofod, Annalisa Tardino, Tom Vandendriessche
ECR	Joachim Stanisław Brudziński, Jorge Buxadé Villalba, Patryk Jaki, Nicola Procaccini, Jadwiga Wiśniewska
NI	Milan Uhrík

3	0
EPP	Nuno Melo, Emil Radev, Javier Zarzalejos

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung